

# Verein UmWeltSchule Rügen e.V.

Satzung vom 11.12.2008

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen UmWeltSchule Rügen e.V., im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dreschwitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen unter Nr. 0599 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zielstellung und Zweck

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, Erziehung und Bildung zu fördern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch die Gründung und Förderung Freier Schulen und Kindertagesstätten. Die besondere Prägung der Schulen und Kindertagesstätten ergibt sich aus der Berücksichtigung reformpädagogischer Ansätze und der Agenda 21. Der Verein wirkt darauf hin, die Umweltbildungsarbeit (Bildung für eine nachhaltige Entwicklung) nachdrücklich zu unterstützen, um im Sinne des Natur- und Umweltschutzes das ressourcenschonende, umweltverträgliche Handeln von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern. Die besondere Ausgestaltung finden die reform- und umweltpädagogischen Ansätze durch die vorzulegenden pädagogischen Konzepte der Schulen und Kindertagesstätten. Der Verein darf dem gemeinnützigen Förderverein UmWeltSchule Rügen e.V. finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, sofern diese zur Planung und Durchführung von Investitionen für vom Verein für gemeinnützige Zwecke genutzte Grundstücke und -gebäude verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei. Korrespondierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter
  - i. S. d. § 30 BGB; sofern durch den Vorstand bestellt

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher schriftlich, per Fax oder E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge- auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich (Fax, E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(7) Juristische Personen können mit max. 3 ihrer gesetzlichen Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(2) Bei juristischen Personen ist einer der gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Ebenso ist bei gemeinsamer Mitgliedschaft von Ehepaaren nur ein Ehepartner stimmberechtigt.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder seinem Ehepartner oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder seinem Ehepartner und dem Vereine betrifft.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(7) Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Satzungsänderungen können Mitglieder, denen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ihre Stimme auch vorab schriftlich abgeben.

Bei Zweckänderung und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich; die Stimme nicht erschienener Mitglieder ist, sofern notwendig, schriftlich einzuholen.

(8) Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- sowie bis zu vier Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternrates sind (geborene) Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Verwendung der Vereinsmittel. Über diese führt der Schatzmeister die erforderlichen Nachweise. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Weiterhin kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluß einen Besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen. Sofern ein Besonderer Vertreter bestellt ist, übernimmt dieser die in § 10 (2) Satz 1 der Satzung festgelegten Aufgaben.

(3) Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden bzw. des jeweiligen Stellvertreters. Sofern ein Besonderer Vertreter bestellt ist, bedürfen Zahlungsanweisungen für die unter § 10 (2) der Satzung beschriebenen Aufgaben allein der Unterschrift des Besonderen Vertreters.

(5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(8) Die Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (Selbstkontrahierungsverbot)

(9) Bei Anstellungsverträgen, die Mitglieder des Vorstandes betreffen, haben die entsprechenden Vorstände in eigener Sache kein Stimmrecht

## **§ 11 Rechtsstellung des Besonderen Vertreters**

(1) Sofern ein Besonderer Vertreter durch den Vorstand bestellt ist, hat dieser für die in § 10 (2) der Satzung aufgeführten Geschäfte alleinige Vertretungsmacht. Er kann zur Durchführung dieser Aufgaben eigenverantwortlich Rechtsgeschäfte i. S. d. Satzung bis zur Höhe von 3000,- € abschließen.

(2) Im Innenverhältnis ist der Besondere Vertreter dem Vorstand vierteljährlich zur Rechenschaft verpflichtet. Zum Jahresende hat er dem Vorstand einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Vorstand beschließt über den Wirtschaftsplan mit mehrheitlicher Zustimmung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dreschwitz mit der Auflage, das Vermögen an den neuen Träger der vom Verein gegründeten und geförderten Freien Schulen und Kindertagesstätten, der gemeinnützig zu sein hat und der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat – (dies geschieht in Abstimmung mit dem Finanzamt) – bzw. wenn keine Gemeinnützigkeit vorliegt, an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Mecklenburg / Vorpommern e.V. weiterzugeben.

## **§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind am Sitz des Vereins

(2) Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins Naturschule Rügen am 02.06.2002 beschlossen, auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2003 geändert, am 01.03.2004 neu gefasst und am 26.06.2006 und am 11.12.2008 erneut geändert.

Dreschwitz, den 11.12.2008